

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 12.10.2011

FOLGENDE 23 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Frau Sabine Grundler

Herr Werner Jedlitschka

Herr Franz Kammhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Norbert Stadler

Frau Gertraud Ertl

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Friederike Stückler

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Max Hennersperger

Herr Helmut Lohr

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Doris Graf krank

Herr Norbert Stranzinger ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 23 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 14. September 2011**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Vorstellung des Lichtplaners Martin Klingler für die Beleuchtung des Stadtplatzes und der Altstadt
 - 2.2. Vorplatz Johannes-Hess-Schule; Gestaltung Brunnenanlage
 - 2.3. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Satzungsbeschluss
 - 2.4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich Robert-Koch-Straße (südlich), Wackerstraße (westlich), Gaußstraße (nördlich), Leibnizstraße (östlich), Hauserbauern-Grundstück im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB; Vorstellung der Planungsvarianten
 - 2.5. Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt auf der Grundlage des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz"; Beschlussfassung zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen
- 3. Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2011 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Tetrafunk / Beitritt zum Moratorium bezüglich einer öffentlichen Überprüfung des Projekts "TETRA-BOS-FUNK"

Anfragen/Sonstiges

1. Termine
2. Altstadt-Symposium
3. 3D-Modell
4. Zeitungsartikel Burghauser Anzeiger vom 12.10.2011 ("Ausbauplan Staatsstraßen")
5. Schlittenberg
6. Fahrradstände Messehalle
7. Hinweisschild Altstadt
8. Poller Burgeinfahrt
9. Tiefgarage Stadtplatz
10. Jugendausschuss

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 14. September 2011**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Vorstellung des Lichtplaners Martin Klingler für die Beleuchtung des Stadtplatzes und der Altstadt**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Herrn Klingler, der das Lichtkonzept vorstellt.

Frau Stadträtin Stückler äußert sich skeptisch zu den zusätzlich geplanten Überspannungen. Zwar kann der Stadtplatz nachts besser ausgeleuchtet werden, jedoch wird tagsüber der Blick auf die Fassaden beeinträchtigt. Zudem fragt Frau Stadträtin Stückler nach, wie hoch die Stromeinsparung durch den Einsatz von LED-Leuchten ist.

Herr Stadtrat Hübner ist ebenfalls der Ansicht, dass die Überspannungen tagsüber störend wirken könnten.

Herr Klingler stimmt zu dass die Überspannungen zwar dichter werden, jedoch ist dies aus seiner Sicht vertretbar. Bei Verzicht der Überspannungen müssten Lichtmasten errichtet werden oder höhere Lichtpunkte bei den Fassaden gewählt werden. Durch den Einsatz von LED-Leuchten wird sich wohl keine deutliche Einsparung erzielen lassen, da die momentan eingesetzten Energiesparlampen bereits sehr effizient sind. LED-Leuchten haben jedoch eine höhere Lebensdauer.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist es das Ziel, die Beleuchtung der Fassaden auf der Burgseite zurückzufahren und wichtige Fassaden auf der Salzachseite (Schutzengelkirche, Stadtsaal und Rathaus) herauszustellen. Mit den geplanten Überspannungen kann dies ideal realisiert werden. Eine zusätzliche Platzbeleuchtung kann bei Bedarf (Feste, Märkte) zugeschaltet werden.

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Ertl antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Mautnerstraße und Spitalgasse zunächst nicht in das Lichtkonzept aufgenommen werden sollen. Das Lichtkonzept könnte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt fortgeführt werden.

Herr Stadtrat Stadler und Herr Stadtrat Strebel begrüßen es sehr dass vorgesehen ist, die Fassaden nicht mehr so stark auszuleuchten.

Die Bedenken von Herrn Stadtrat Schultheiß, dass LED-Leuchten für eine Flächenausleuchtung nicht geeignet sind teilt Herr Klingler nicht. Eine LED-Leuchte strahlt zwar diffus ab, das abgestrahlte Licht kann jedoch über entsprechende Lampenaufsätze gebündelt werden. LED-Leuchten können mittlerweile für flächige Ausleuchtungen eingesetzt werden – die optimale Lichtfarbe muss jedoch durch entsprechende Bemusterungen gefunden werden.

Herr Stadtrat Kokott und Herr Stadtrat Harrer fragen wegen der geplanten Lichtsteuerung für die zusätzliche Ausleuchtung des Stadtplatzes nach. Herr Stadtrat Harrer befürchtet, dass eine derartige Steuerung sehr teuer werden könnte.

Laut Herrn Klingler muss die technische Umsetzung noch ausgearbeitet werden. Da die Schalttechnik bei den Überspannungen benötigt wird, soll in Zusammenarbeit mit der Firma E.ON eine Lösung gefunden werden.

Herr Stadtrat Kammhuber fragt nach, ob auf Höhe des Taufkirchenpalais und am Kirchplatz keine zusätzlichen Überspannungen geplant sind.

Herr Klingler erwidert dass beim Kirchplatz geplant ist, die Kandelaber umzugestalten. Wenn die Fassadenbeleuchtung des Taufkirchenpalais nicht zurückgefahren wird, kann auf eine Überspannung in Bereich des Taufkirchenpalais verzichtet werden.

Auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö will Herr Klingler die Zufahrt auf den Stadtplatz von der alten Brücke her hinsichtlich der Stimmigkeit für das Lichtkonzept überprüfen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat nimmt von der Präsentation Kenntnis.

Im Haushalt 2012 werden nach vorgelegter Kostenschätzung entsprechende Mittel eingeplant.

Nach Fertigstellung des Projekts wird nochmals im Stadtrat berichtet.

Mit allen 23 Stimmen

2.2. Vorplatz Johannes-Hess-Schule; Gestaltung Brunnenanlage

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl begrüßt Herrn Wagenhäuser, der die Planung vorstellt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass der bestehende Brunnen in seiner Form erhalten bleiben soll. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 300.000 € komplett mit Wegesanierung etc. Mit der Gestaltung des Platzes soll ein zweiter öffentlicher Raum geschaffen werden, der eine Ergänzung zum Kirchplatz gegenüber darstellen soll.

Frau Zweiter Bürgermeisterin Seemann gefällt die Platzgestaltung sehr gut. Auch hält sie die Errichtung eines kreativen Spielplatzes unter der Lindengruppe beim städtischen Hochhaus für eine sehr gute Idee. Auf entsprechende Nachfrage antwortet Herr Wagenhäuser, dass der Brunnen aus Naturstein errichtet werden soll.

Herr Stadtrat Englisch findet die Platzgestaltung auch gut gelungen. Allerdings sollte der Platzbelag nicht über den Rad- und Fußweg hinausgezogen werden. Zu bedenken gibt er auch, dass die Bänke unter der Lindengruppe immer wieder mit Vogelkot verschmutzt sind, was die Entwicklung eines Aufenthaltscharakters unter den Bäumen erschwert. Zudem sollte überlegt werden, die Bäume zurückzuschneiden.

Herr Stadtrat Kokott findet die Idee, den Platzbelag über das eigentliche Ende hinauszuziehen gut, da dies den Eintritt auf den Platz für vorbeigehende Passanten erleichtert.

Auch Herr Stadtrat Stadler hält diese Lösung für optisch interessanter und schließt sich seinem Vorredner an.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Fabian sollte überlegt werden, einen komplett neuen Brunnen zu errichten. Auf Nachfrage, ob es bei der Kunstharzdecke schon Erkenntnisse gibt, ob und wie diese im Winter durch das Streusalz angegriffen werden, antwortet Herr Hinterleuthner, dass Kunstharzdecken auch bei Sanierungen von Autobahnen verwendet werden.

Herr Stadtrat Jedlitschka spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Brunnen aus, da dieser zum Gesamtensemble gehört.

Herr Stadtrat Schacherbauer spricht sich ebenfalls für die Errichtung eines neuen Brunnens aus. Der jetzige Brunnen passt nicht zur neuen Form und Materialsprache der Zuwege und der Platzgestaltung.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert, dass das städtische Hochhaus, die Johannes-Hess-Schule und der Brunnen eine harmonische Einheit darstellt und man sich deshalb für das Bestehen bleiben des jetzigen Brunnens entschieden hat, über die Belassung der Frösche kann immer noch entschieden werden.

Herr Stadtrat Strebel spricht sich für die Planung inkl. des Hinausziehens des Platzes aus. Der bestehende Brunnen sollte saniert werden.

Herr Dritter Bürgermeister Bauer schlägt vor, die Fahrradständer nicht bei der Feuerwehrezufahrt, sondern hinter der Hecke des Platzes (zur Schulfassade hin) zu errichten.

Da die Zuwege morgens stark von den Schülern frequentiert werden, würde Herr Stadtrat Resch eine Verschmälerung der Zuwege nicht befürworten. Bezüglich des Herausziehens des Platzes gibt Herr Stadtrat Resch zu bedenken, dass dann die Robert-Koch-Straße auch entsprechend näher an den Platz heranrückt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass mehr Flächen als bisher zur Verfügung stehen und die Fläche beim Brunnen mitgenutzt werden kann.

Frau Stadträtin Grundler verlässt den Sitzungssaal.

Frau Stadträtin Stückler würde es zwar schöner finden, wenn der Platz weiter herausgezogen werden würde. Da der Platz jedoch auch von den Schulkindern genutzt wird, sollte der Sicherheitsaspekt überwiegen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Brunnenanlage an der Johannes-Hess-Schule wird entsprechend der vorgestellten Planung neu erstellt. Die Platzgestaltung wird nicht über den bestehenden Fuß- und Radweg hinaus verlängert.

Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2012 eingeplant.

Mit 19 zu 3 Stimmen

2.3. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87a - "KV-Terminal mit Infrastruktur" im Bereich Holzfelder Forst, westlich der B 20, nördlich des Alzkanals, südlich Piesinger Sträßchen - Satzungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

I. Abwägung zu Stellungnahme aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Zur Vollständigkeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben. Es sind dies die Stellungnahmen der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 14.06.2011, des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 11.08.2011, der IHK, München, vom 29.08.2011.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 29.08.2011

Sachgebiet 52 - Hochbau:

Zu 1. Die Anregung, bei Hochmastbeleuchtungen und Einzelanlagen, die im Ausnahmefall mit einer Höhe über 26,00 m, nämlich bis 38,00 m über der Basishöhe, zugelassen sind, die Farbwahl auf „möglichst unauffällige helle Grautöne“ festzusetzen, wird in die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung aufgenommen. Die bestehende Festsetzung mit der vorgeschriebenen Farbwahl von „grau bis mittel-/dunkelgrün“ wird abgeändert in die Festsetzung „unauffällige helle Grautöne“.

Zu 2. Die Anregung, in der Festsetzung C.5 (Stand sicherheitsnachweis im Baumwurfbereich) zu ergänzen, dass der Sachverständige gem. PrüfVBau auch „die ordnungsgemäße Bauausführung prüfen und bescheinigen soll“, dies für die gesamte Gebäudekonstruktion, wird in die Festsetzungen aufgenommen. Die Festsetzung unter C.5 wird abgeändert: „Stand sicherheitsnachweis im Baumwurfbereich – Innerhalb des Geltungsbereiches in einem Baumwurf gefährdeten Bereich von 30 m von bewaldeten Flächen ist für die gesamte Gebäudekonstruktion in dieser Zone ... Richtigkeit des Stand sicherheitsnachweises und der ordnungsgemäßen Bauausführung zu bepröfen und der Stadt Burghausen, Untere Bauaufsicht, zu bescheinigen.“

Sachgebiet 52 - Tiefbau:

Die Anregung, im Bereich des zukünftigen Kreisstraßengrundes keine Pflanzungen vorzunehmen, kann so nicht berücksichtigt werden. Festgesetzte Pflanzungen innerhalb des Bebauungsplanes können nur verändert werden, insofern sie die Sicherheit des Verkehrs maßgebend gefährden. Entsprechende Abstimmungen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind mit den zuständigen Behörden (staatl. Bauamt, etc.) zu klären.

Sachgebiet 53 – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau:

Die Anregung, im Bereich der privaten Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches auch umfangreiche Gehölzpflanzungen vorzunehmen, wird nicht geteilt. Es handelt sich hier um magere Wiesenstandorte als Trockenbiotope, auf denen aber durch Sukzession auch Gruppen von Sträuchern und Bäumen entwickelt werden kann. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, er begleitet das Planfeststellungsverfahren, auch wenn maßgebliche fachliche Bereiche in den Bebauungsplan übernommen wurden. Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Ausführung über das Planfeststellungsverfahren detailliert gestaltet werden, werden auf die Erbringungsbilanz im Bebauungsplan angerechnet. Im Planfeststellungsverfahren und damit auch im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde nur der eigentliche Bereich des KV-Terminals als Geltungsbereich erfasst.

Immissionsschutzgesetz:

Für das KV-Terminal, welches den überwiegenden Teil der Bebauungsplanflächen in Anspruch nehmen soll, wurde ein geräuschimmissionsschutzfachliches Gutachten erstellt, welches vorsorglich die Anwendbarkeit der TA Lärm unterstellt und belegt, dass durch das Vorhaben an nahezu allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden, sodass diese Immissionsorte unter Berücksichtigung der Wertung nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Dem Verlangen des Landratsamtes Altötting folgend, wurde für das Quartier GI2 eine Geräuschkontingentierung in die Bebauungsplansatzung aufgenommen, mittels welcher gewährleistet wird, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten jeweils um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Damit ist sichergestellt, dass die betreffenden Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich i.S. von Nr. 2.2 lit. a)TA Lärm der innerhalb des Quartiers GI2 zur Ansiedlung kommenden Nutzungen liegen werden. Auf dieser Grundlage kann die immissionsschutzfachliche Verträglichkeit der Planung – auch unter Berücksichtigung, dass die gegenwärtig im Planfeststellungsverfahren befindliche Nutzung KV-Terminal ebenfalls an nahezu allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet – als gewährleistet betrachtet werden.

Insbesondere bedarf es aufgrund der nachträglichen Einföpfung der Geräuschkontingentierung keiner ergänzenden Beteiligung, da mit dieser Maßnahme einerseits, wie bereits vorstehend betont, lediglich dem Verlangen des Landratsamtes Altötting entsprochen wird und andererseits keine zusätzliche Betroffenheit zu befürchten steht. Denn die Geräuschkontingentierung erweist sich als Begrenzung des maximalen Emissionsverhaltens, vermittelt aber kein Recht, die ausgewiesenen Kontingente zwingend auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die nunmehr vorliegende Festsetzungskonzeption (inklusive Geräuschkontingentierung) allein als Verbesserung für die Schutzadressaten dar.

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Für das GI2 wurde keine Zweckbestimmung festgesetzt. Dies ist einerseits von der Erwöpfung getragen, dass eine sinnvolle, dem Bestimmtheitserfordernis gerecht werdende Abgrenzung der „ansiedlungsfähigen Nutzungen“ nicht möglich erscheint bzw. die Gefahr beinhaltet hätte, den Charakter eines Industriegebietes i.S. von § 9 BauNVO in unzulässiger Weise zu entfremden. Im Übrigen ist es aber auch Wille der Stadt Burghausen, einen hinreichenden „Ansiedlungsspielraum“ zu belassen.

Bezüglich der von der UNB angeregten Voreinstufung einer festgelegten Ausgleichsfläche unter den Aufwertungsfaktor von 1,0 (Vorschlag UNB ca. 0,8, da laut UNB eine höherwertige Pflanzengesellschaft festgestellt wurde), einhergehend mit einem höheren Flächenausgleichserfordernis, wurde seitens des Stadtrates auf die Beibehaltung auf den möglichen Aufwertungsfaktor also Faktor 1,0 abgestellt. Bei Teilen der geplanten Ausgleichsfläche handelt es sich in der Tat um artenreiche Fettwiesenbestände, die allerdings mehr als zweimal pro Jahr gemäht werden und entsprechend den Vorgaben für ein Wasserschutzgebiet (Zone II) auch gedüngt werden können. Durch die Festsetzung als Kompensationsflächen wird diese Düngung in Zukunft in jedem Fall unterbleiben, ebenso wie eine intensive Mahdnutzung. Weiterhin werden die Flächen im Rahmen des vorgegebenen Mahdregimes weiter ausgemagert, so dass sich hier durchaus Aufwertungen innerhalb des Vegetationstyps ergeben werden. So kann durch die Maßnahme eine langfristige Umwandlung in einen nährstoffarmen Typ der Fettwiesen (z. B. Salbei-Glatthafer-Wiese) entwickelt werden. Weiterhin ist als strukturell aufwertende Maßnahme im Bereich Kompensationsfläche Nr. 02 eine umfassende Geländemodellierung auf immerhin ca. 3.250 m² geplant, für die zusätzlich eine Ansaat aus Wildpflanzensaatgut vorgesehen ist. Es ist nicht so, dass sich die Maßnahmen nur auf eine Einstellung der Düngung und die Extensivierung der Nutzung beziehen. Diese wird durch die UNB offenbar nicht entsprechend gewürdigt. Hierdurch wird in jedem Fall eine weitere, erhebliche Verbesserung über Standortdiversifikation erreicht, so dass eine Aufwertung um eine Stufe gemäß Leitfaden erreichbar ist. Neben den fachlich basierten Begründungen soll hier zudem dem Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen werden, nicht noch eine höhere Zahl an landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Landwirtschaft heraus zu nehmen und anderweitig zu nutzen. Der Ausgleichsbedarf im Brunnenfeld wird deshalb weiterhin auf 3,25 ha zugrunde gelegt, an dem Aufwertungsfaktor von 1,0 wird festgehalten. Bezüglich der Festsetzung von Waldrändern inklusive Waldsaum bei Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungsmaßnahmen) außerhalb des Geltungsbereiches und innerhalb des Geltungsbereiches, wo dies entsprechend möglich ist, wurde die verminderte ökologische Wirkung bei einer Tiefe von 5,0 m noch einmal von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) herausgestellt. Die Überlegungen der Forstwirtschaft, einen möglichst gut wirtschaftlich verwertbaren Nutzwald zu entwickeln und damit die Waldränder möglichst zu minimieren, wird hier mit dem Ziel einen ökologisch hochwertigen Wald zu erzielen und diesen auch als Erholungswald mit arten- und blütenreichen Waldrändern aufzuwerten, nochmals abgeglichen. In der Zeit des Klimaumbruchs und der prognostizierten ökologischen Anpassung von Wäldern soll diesem Aspekt besondere Beachtung beigemessen werden. Aufgrund der gering möglichen Bepflanzungstiefe für Sträucher und Bäume zweiter Ordnung bei einem Waldmantel von 5,0 m inklusive Waldsaum an den Waldaußengrenzen (wie von der UNB festgestellt), wägt die Stadt hier zugunsten der Realisierung von Waldrändern mit einer Mindestdiefe von 7,0 m bei den zur Ersatzaufforstung vorgesehenen Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches (Bannwald und Nichtbannwaldersatz) ab. Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan von mind. 5,0 m (Waldränder bei Ersatzaufforstungsflächen) werden auf „mind. 7,0 m (ca. 2,0 m Gras-/Krautsaum und ca. 5,0 m Sträucher und Bäume zweiter Ordnung)“ abgeändert. Der forstwirtschaftliche Nutzen wird hier nur gering tangiert, die gesetzliche Waldeigenschaft wird nicht verändert. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird weiterhin eine Tiefe der Waldränder von 5,0 m festgesetzt, da hier die kleinräumigen Verhältnisse und Besitzverhältnisse nur geringe Spielräume erlauben.

Die Anregung im Bereich der Ausgleichsfläche Waschhauswiese, den Stachelgraben zur Vernässung aus- und wieder einzuleiten, wird zur Kenntnis genommen, hier dürfte allerdings ein wasserrechtliches Verfahren notwendig sein. Die Stadt Burghausen verpflichtet sich zur Durchführung der gesamten im Bebauungsplan Nr. 87a aufgeführten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und hat alles Erforderliche getan, die rechtliche Sicherung in angemessener Weise zu gewährleisten. Sie ist entweder Eigentümer der Ausgleichsflächen oder hat über eine dingliche Sicherung zu Gunsten des Freistaates Bayern diese Flächen und Maßnahmen gesichert. Die Konzepte zur Gestaltung der Ausgleichsflächen wurden mit den Fachstellen soweit möglich abgestimmt und entsprechend den Anforderungen des Artenschutzes im Umweltbericht beschrieben. Bezüglich der Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen des Artenschutzes als CEF-Maßnahmen oder sonstigen Maßnahmen auf den Flächen des Freistaates Bayern um den Geltungsbereich wurden die notwendigen Verträge insoweit möglich bereits geschlossen. Der Bebauungsplan sieht prinzipiell die Möglichkeit nicht vor, Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches oder des Gemeindegebietes zu treffen. Für diese Ausgleichsmaßnahmen eröffnet das BauGB in § 1a BauGB in Verweis auf § 11 BauGB den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages oder sonstiger geeigneter Maßnahmen. Der Stadtrat bietet unter Bezugnahme auf die insoweit seitens der Stadtverwaltung gegenüber dem Landratsamt Altötting bereits getätigten Anregungen als zusätzliche Grundlage den Abschluss einer derartigen Vertragsregelung an.

Sollte sich der Freistaat, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde zu einem Vertragsabschluss diesbezüglich verständigen, so erklärt sich die Stadt Burghausen dazu bereit. Die weiteren Ausführungen der UNB zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), dass hier durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, zusammen mit den Maßnahmen der Grünordnungsplanung, die Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 -3 i.V. m. Abs.5 BNatSchG vermieden wird, und dass ausschließlich national streng geschützte Arten vom Vorhaben nicht betroffen sind, werden positiv zur Kenntnis genommen.

Mit allen 22 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 19.09.2011

Bezüglich der Auswahl der Alt- und Biotopbäume müssen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung erfüllt werden. Die Auswahl der Standorte und Bäume und sonstiger CEF-Maßnahmen wird in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten, Forstbetriebe Wasserburg, vorgenommen, nachdem die Eigenschaft vom Planer abgeprüft wird. Entsprechende Verträge werden mit den Bayerischen Staatsforsten geschlossen. Der Hinweis des AELF diesbezüglich wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussage des AELF, dem Bebauungsplan nicht zuzustimmen, wird wiederum auf das fehlende interkommunale Gesamtkonzept zur Gewerbeentwicklung im Raum gestützt. Die Stadt versichert, dass die Maßgabe 4.4 der landesplanerischen Beurteilung zur Erstellung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes von der Stadt Burghausen weiterhin beachtet wird. Entsprechende Schritte werden zu gegebener Zeit vollzogen. Die Stadt Burghausen wird das interkommunale Gesamtkonzept im fortlaufenden Prozess weiter führen. Der Abschluss eines konkreten interkommunalen Gesamtkonzeptes stellt keine Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der vorliegenden Bauleitplanung dar und kann deshalb nicht als Grundlage der Entscheidung eingebracht werden.

Mit allen 22 Stimmen

II. Ergänzende Abwägungen zu bereits früher vorgetragenen Gesichtspunkten

Nachstehend werden Gesichtspunkte aufgeführt und abgewogen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden und die gegenwärtige Beschlusslage wie folgt ergänzen bzw. modifizieren:

Betroffenheit hinsichtlich der Landesplanung

Die Höhere Landesplanung stellt fest, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 87a unter Beachtung der Stellungnahmen vom 14.12.2009, 23.02.2010 sowie vom 5.07.2010 den Erfordernissen der Landesplanung weiterhin nicht entgegen steht. Der Stadtrat geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Maßgaben zur Eingriffsvermeidung, -minderung und dem Kompensationsgebot die Voraussetzungen für die Fassung des Satzungsbeschlusses vorliegen.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Waldwirtschaft, Landwirtschaft und Geologie

Rodung und Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltprüfung:

Die Stadt Burghausen wird in der Flächenentwicklungsplanung der Stadt einen Eingriff in Bannwaldflächen soweit wie möglich vermeiden. In vorliegendem Fall wird im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch hinsichtlich des sachgerechten Eingriffsausgleichs, keine andere Möglichkeit gesehen, den Bannwald für Flächenentwicklungen der Industrie in Anspruch zu nehmen. Zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Region und zur Herstellung der Zukunftsfähigkeit der Industrieentwicklung am Standort Burghausen wird keine Alternative gesehen. Die Planung wird als gerechtfertigt bzw. hinnehmbar erachtet. Da das Vorhaben einen Rodungsbedarf von mehr als 10 ha Bannwaldfläche auslöst, ist die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Innerhalb der Bauleitplanung übernimmt diese Aufgabe die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit der Erstellung des Umweltberichtes. Auf die bisherigen entsprechenden Gutachten im Verfahren der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes „KV-Terminal mit Infrastruktur“ wird in der Folge verwiesen. Im Flächennutzungsplanverfahren wurde auch bereits eine forstfachliche Begutachtung in einem eigenständigen Schriftwerk vorgelegt. Im Zuge der sog. „Abschichtung“ brauchen Aspekte, die bereits hier vollumfänglich abgearbeitet wurden, nicht mehr Gegenstand der weiterführenden Umweltprüfung sein. Die Rodungserlaubnis wird an das Vorhandensein der zuzuordnenden Ausgleichsmaßnahmen geknüpft.

Ausgleichsmaßnahmen:

In den Festsetzungen im Bebauungsplan sind alle Ausgleichsmaßnahmen erfasst und entsprechend dem Vorhaben zugeordnet. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind nachfolgend noch einmal aufgelistet:

Durch Ankauf gesicherte Bannwaldausgleichsflächen (Eigentümer Stadt Burghausen):

Flst. Nrn. 129, 130 , Gemarkung Alzgern	2,12 ha
Flst. Nrn. 1839, 1840, 1841 , Gemarkung Alzgern	2,12 ha
Flst. Nr. 1365 (Teilfläche) , Gemarkung Alzgern	<u>2,00 ha</u>
Gesamtsumme Ankauf:	6,24 ha

Durch Nutzungsvereinbarungen mit notarieller dinglicher Sicherung gesicherte Bannwaldausgleichsflächen:

Flst. Nrn. 1391, 1392 , Gemarkung Alzgern	2,57 ha
Flst. Nrn. 628, 581 , Gemarkung Emmerting	1,20 ha
Flst. Nr. 680 , Gemarkung Emmerting	1,48 ha
Flst. Nrn. 679, 592/2 , Gemarkung Emmerting	0,23 ha
Flst. Nrn. 752, 754, 755 , Gemarkung Emmerting	<u>2,04 ha</u>
Gesamtsumme Nutzungsvereinbarungen:	7,52 ha

Dem Eingriff „KV-Terminal mit Infrastruktur“ werden Bannwaldausgleichsflächen im Umfang von gesamt ca. 13,76 ha angrenzend an den Bannwald zugeordnet.

Weitere Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches für in Anspruch genommene Waldflächen im Nichtbannwaldgebiet (Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen im Umweltbericht) ist::

- **Flst. Nr. 109** eine **Teilfläche** im Umfang von **ca. 3.400 m²** - Gemarkung Raitenhaslach

Für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zusätzlich zugeordnete naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen (neben Waldersatzausgleichsflächen im Verhältnis 1 : 1) im Umfang von **ca. 4,85 ha**, dies sind:

- **Flst. Nr. 105 (Teilfläche)**, Gemarkung Raitenhaslach im Gewann Waschhauswiesen eine bis dato als Acker genutzte Fläche in der Größenordnung **von 0,56 ha**.

- **Flst. Nr. 369/0 (Teilfläche)**, Gemarkung Raitenhaslach (Flächenbezeichnung Brunnenfeld) eine bis dato als intensives Grünland genutzte Fläche über **3,25 ha**.

- **Flst. Nr. 685/6 (Teilfläche)**, Gemarkung Burghausen (sog. Schillerwiese) eine bisherige in das Ökokonto der Stadt Burghausen eingestellte Fläche im Umfang von 0,80 ha - Ansatz: **1,04 ha** wegen ökologischer Verzinsung

Die notwendigen naturschutzfachlichen Flächenaufwertungen und Maßnahmen werden im Umweltbericht und in der Begründung beschrieben. Insbesondere für den Artenschutz werden CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor den Rodungsarbeiten, um Lebensraumverluste auszugleichen und eine Abwanderung von bedrohten Arten zu ermöglichen) in Wäldern bzw. Waldlichtungen um den Geltungsbereich durchgeführt. Diese sind im Umweltbericht detailliert beschrieben. Zur Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87a sollte ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden. Hier werden v.a. die Kompensationsflächen und -maßnahmen für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der sonstigen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen, Maßnahmen auf Offenland, etc.), die Fälligkeit der Verpflichtungen, der Umfang der Verpflichtungen, die Sicherheitsleistung, der aufschiebenden Bedingungen, etc. formuliert und geregelt. Die Vertragsvereinbarung soll zwischen der Stadt Burghausen und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Altötting als Untere Naturschutzbehörde (UNB) geschlossen werden.

Interkommunales Gesamtkonzept:

Die Maßgabe 4.4 der landesplanerischen Beurteilung zur Erstellung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes wird von der Stadt Burghausen weiterhin beachtet. Entsprechende Schritte werden zu gegebener Zeit vollzogen. Die Stadt Burghausen wird das interkommunale Gesamtkonzept im fortlaufenden Prozess weiter führen. Der Abschluss eines konkreten interkommunalen Gesamtkonzeptes stellt keine Voraussetzung für den Satzungsbeschluss der vorliegenden Bauleitplanung dar und kann deshalb nicht Grundlage der Entscheidung sein.

Flächenumfang der Waldinanspruchnahme:

Der Flächenumfang der Waldinanspruchnahme wird mit einer detaillierten Aufstellung und einer Bilanzierung im Umweltbericht entsprechend der vorkommenden bisherigen Waldnutzungen beschrieben. Die Flächeninanspruchnahme (Eingriffsfläche) innerhalb des Geltungsbereiches wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. In Teilbereichen wurden Maßnahmen festgesetzt, die die bisherige Waldstruktur verändern, aber weiterhin eine walddesetliche Waldnutzung (Waldsäume, etc.) zulassen. Aufgrund der Umstrukturierung werden hier zum Teil Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Auch wenn es sich um Wald-Saumbereiche handelt, die mit Hochstauden, Sträuchern und Bäumen zweiter Ordnung bestockt sind, ist diese Waldfähigkeit vorhanden. Die hohe funktionale Bedeutung von Saumflächen für den umliegenden dichteren Waldbestand, indem sie z.B. die Äsungsverhältnisse im Wald verbessern, wurde herausgestellt. Eine ausführliche Begründung zur Festlegung der walddesetlichen Eigenschaften wurde in der Abwägung zum Billigungsbeschluss aufgeführt. Es wird auch auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanverfahrens und das den Unterlagen beigelegte forstfachliche Gutachten verwiesen. Der Weiterbestand als Waldfläche wird auch den Flächen im Bereich der Erschließungsmaßnahmen ausgehend von der Haiminger Straße (AÖ 24) und der B 20 konstatiert, auch wenn hier verkehrssichernde Maßnahmen im Bestand durchzuführen sind.

Einschränkung der sachgemäßen Waldbewirtschaftung auf Waldflächen außerhalb des Plangebietes:

Bei der Bewertung von Kriterien zur Belassung von Alt- bzw. Biotopbäumen in benachbarten Waldbeständen, z.B. als CEF-Maßnahme im Bebauungsplan, werden nicht nur naturschutzfachliche Gesichtspunkte berücksichtigt, sondern auch Belange, wie insbesondere Erholungsfunktion, Produktionsfunktion des Waldes, Sicherheit von Waldbesuchern, Sicherheit von Waldarbeitern und der Schutz umliegender Wälder vor Schäden. Zu einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung zählt auch die Benennung und das Belassen von sog. Bäumen, die eine besondere Biotopfunktion z.B. für seltene Tierarten besitzen. Die Ausweisung solcher Bäume wird nach festgelegten Auswahlkriterien in Abstimmung mit den Eigentümern (hier Eigentümer Freistaat Bayern) bzw. Bewirtschaftern (BaySF) durchgeführt. Über eine Beseitigung und ggf. Ersatz von Biotopbäumen, im Falle eines aus Sicherheits- oder anderer schwergewichtiger Gründe notwendigen Erfordernisses, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem jeweiligen Waldeigentümer oder ggf. dem AELF im Bedarfsfall eine besondere Regelung getroffen. Dazu bedarf es keiner gesonderten Festsetzung. Bei bedeutenden nachteiligen Nutzungsauswirkungen wird die Entschädigung für Ertragsausfälle und Betriebserschwernisse über die Stadt Burghausen geregelt.

Eingriffsausgleich durch naturschutzfachlich bestimmte Ausgleichsmaßnahmen:

In der Umweltprüfung, festgeschrieben im Umweltbericht, wurde eine notwendige, über die Ersatzaufforstungsverpflichtung hinausgehende Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden alle naturschutzfachlichen Auswirkungen des Projektes bilanziert. Es wurde ein zusätzliches Erfordernis von über 30% für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen errechnet und in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Insbesondere wurde die bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanergänzung erarbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) herangezogen. Es wurde die Tatsache mit einbezogen, dass durch die Ersatzaufforstung auch Offenlandflächen aufgeforstet werden und hier Lebensräume verändert werden. Allerdings wurde dem auch Rechenschaft getragen, dass die Ersatzaufforstungsmaßnahmen naturschutzfachlich bereits entsprechend bewertet und die Kriterien einer naturverträglichen Aufforstung bei der Zulassung der Ersatzaufforstungsflächen abgeglichen wurden. Im Umweltbericht wurden die Grundlagen für den naturschutzfachlichen Ausgleich ausreichend beschrieben.

Landwirtschaft:

Der Konflikt durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, um Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen und naturschutzfachlich aufgewerteten Flächen zu realisieren, wird auf der Grundlage der landes- und regionalplanerischen Grundsätze, als die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weitest möglich vermieden werden soll, vom Stadtrat in der Abwägung entsprechend betrachtet. Es besteht insoweit aber keine (sachgerechte und zumutbare) Alternative, was in erster Linie daraus resultiert, dass der Umfang der in Betracht kommenden Ausgleichsflächen durch die gesetzliche Vorgabe nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, wonach im Falle der Rodung von Bannwaldflächen sicherzustellen ist, dass „angrenzend“ an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, deutlich eingeschränkt wird. Die danach vorliegend grundsätzlich in Betracht kommenden Flächen werden zumindest überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dessen ungeachtet ist zu bemerken, dass dem vorliegenden Vorhaben ein derart großes Gewicht beizumessen ist, das die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Eingriffskompensation zu rechtfertigen vermag.

Geologische Grundlagen

Ein Geotop mit der Nr. 171ROO6 (Geotopkataster des Landesamtes für Umwelt) liegt im weiteren Umgriff um den Geltungsbereich und wird vom Vorhaben nicht berührt. Es stehen hier keine Hindernisse dem Vorhaben entgegen.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes

Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht werden zusätzliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen in einem Umfang von ca. 4,85 ha ermittelt. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen, die über das Verhältnis der auf das Verhältnis 1 : 1 für den Waldausgleich festgelegten Ersatzaufforstungen hinaus gehen, werden gesamt auf Flächen im Eigentum der Stadt Burghausen gestaltet und entsprechend entwickelt. Eine dingliche Sicherung von Ausgleichsflächen zu Gunsten des Freistaates ist hier nicht notwendig. Gemäß §17 Abs. 6 BNatSchG werden sämtliche Kompensationsflächen an das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) gemeldet.

Die gesamten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden bereits im Abwägungsbeschluss tabellarisch aufgeführt. Über die im Umweltbericht beschriebenen durchzuführenden Maßnahmen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde eine weitgehende Einigung erzielt. Über die Voreinstufung einer festgelegten Ausgleichsfläche unter den Aufwertungsfaktor von 1,0 (Vorschlag UNB ca. 0,8, da laut UNB eine höherwertige Pflanzengesellschaft festgestellt wurde) einhergehend mit einem höheren Flächenausgleichserfordernis wurde seitens des Stadtrates auf die Beibehaltung auf den möglichen Aufwertungsfaktor also Faktor 1,0 abgestellt. Da hier neben der extensiven Entwicklung durch die Einbringung autochtonen Saatgutes in Vernässungsmulden auch eine entsprechende höherstufige Aufwertung zu verzeichnen ist, ist dieser Faktor gerechtfertigt. Neben den fachlich basierten Begründungen soll hier zudem dem Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen werden, nicht noch eine höhere Zahl an landwirtschaftlichen Nutzflächen aus der Landwirtschaft heraus zu nehmen und anderweitig zu nutzen. Der Ausgleichsbedarf im Brunnenfeld wird deshalb weiterhin auf 3,25 ha zugrunde gelegt, an einem Aufwertungsfaktor von 1,0 wird festgehalten. Im Bereich der Schillerwiese wird eine ökologische Verzinsung aufgrund der Einstellung in das Ökokonto der Stadt Burghausen im Jahr 2000 und einer fortlaufenden extensiven Pflege eingestellt. Zusätzliche Ausgleichsflächen zur Verbesserung des lokalen Biotopverbundes im Anschluss an den bestehenden Bannwald werden in diesem Verfahren nicht realisiert, da hier (z.B. Hangleite bei Neuhofen und Kemmering, etc.) aufgrund der Besitzverhältnisse keine Zugriffsmöglichkeit besteht. Dies kann bei künftigen Bebauungsplanverfahren oder anderen Verfahren ggf. erfolgen. Die Unterpflanzung von Monokulturflächen im Bannwaldbereich mit heimischen Laubbäumen wird in Abstimmung mit dem Waldeigentümer, dem Freistaat Bayern, Bayerische Staatsforsten, Forstbetriebe Wasserburg umgesetzt.

Grünordnung:

Zur Umsetzung von Festsetzungen zur betriebstechnisch möglichen Eingrünung des Baugebietes, der Umleitung des Inn-Alz-Salzach-Radwanderweges zur Sicherung während der Baumaßnahmen anbelangt, werden diese Maßnahmen im Planfeststellungsverfahren weitgehend durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet und entsprechend im Planfeststellungsverfahren beschieden. Was den nördlich an das KV-Terminal betreffenden Teilbereich (Fläche Infrastruktur) betrifft, so kann hier ein Freiflächengestaltungsplan im Zuge der Genehmigungsplanung zur Umsetzung dieser Maßnahmen führen. In die Festsetzungen (Grünordnerische Festsetzungen) wurde deshalb übernommen, dass festgesetzte grünordnerische Maßnahmen (wie die Gestaltung der privaten Grünflächen, u.ä.) in den Folgeverfahren durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. durch einen Freiflächengestaltungs- oder Außenanlagenplan nachzuweisen sind.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) betreffend, wird die Eignung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen zur Verhinderung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen durch die UNB bestätigt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine sonstigen Bedenken im Hinblick auf die sachgerechte Bewältigung der artenschutzrechtlichen Problematik erhoben. Vom Landratsamt Altötting vorgebrachte weitergehende Festsetzungsvorschläge wurden in die Bebauungsplansatzung vollumfänglich integriert - siehe auch bereits beschriebene Festsetzungen zur Umsetzung im landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Freiflächengestaltungs- oder Außenanlagenplan. Unter anderem wurde zur Kontrolle des Bauablaufs und zur Ergreifung von Maßnahmen bei Gefährdungen der Fauna während der Bauzeit der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung beschlossen.

Deren Aufgabe besteht insbesondere in der Kontrolle von Biotopbäumen vor der Baufeldräumung sowie der regelmäßigen Begehung während der Bauphase, insbesondere zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (z.B. Pfützen auf der Baustelle, die als Gelbbauchunkenlaichgewässer genutzt werden können). Zur Untersuchung der Annahme von Ausweichquartieren von besonders bedrohten Fledermausarten wird auch die Durchführung eines begleitenden Monitorings bei künstlichen Nisthilfen festgeschrieben. Die ausgebrachten Nisthilfen für Fledermäuse sind über 10 Jahre hinweg einmal im Jahr zur Wochenstubenzeit zu kontrollieren. Die Nisthilfen für die Vogel- und Fledermausarten sind 10 Jahre lang zu warten, bei Verlust zu ersetzen und jeden Winter zu säubern.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert und können in dem erforderlichen Zeitraum unterhalten werden. Die Flächen befinden sich entweder im Besitz der Stadt Burghausen oder es sind entsprechende Nutzungsverträge in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit abgeschlossen.

Gespräche zu Detailfragen in der Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen (Einbringung von anfallenden Wurzelstöcken, etc.) mit Naturschutzverbänden wie dem Bund Naturschutz wurden von Seiten der Stadt Burghausen angeboten.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der baulichen Nutzung - Landschaftsbild

Höhe baulicher Anlagen - Brandschutz

Soweit seitens des Sachgebietes 52 darauf hingewiesen wurde, dass die zur Zulassung vorgesehene Höhe baulicher Anlagen dazu führen könne, dass diese über den umliegenden Waldbestand hinausragen und damit das Landschaftsbild tangieren kann, wurde dies eingeräumt. Diese Betroffenheit ist allerdings hinzunehmen, da sich eine angemessene (industrielle) Nutzung der betreffenden Flächen voraussichtlich nur durch Zulassung der in Rede stehenden ausnahmsweise zu beanspruchenden Höhen gewährleisten lässt. Nach der Abwägung wurde die Zulässigkeit der Bauhöhe noch einmal beschränkt, um die Betroffenheit des Landschaftsbildes einzuschränken. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wurde von max. 38,00 m auf 26,00 m, gerechnet ab der Basishöhe von 410,76 m ü. NN, begrenzt. Entsprechend wurden Festsetzungen für notwendige Ausnahmen bei einzelnen Strukturen (z.B. notwendiger Beleuchtungen) bis zu einer Höhe von 38,00 m formuliert. Die Wahl einer möglichst unauffälligen Farbe im Falle der Anwendung des Ausnahmefalles wurde festgesetzt. In den folgenden Planungsschritten wird darauf geachtet, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

Baumwurfgefährdung

Zur möglichen Vermeidung einer Baumwurfgefährdung durch die randlich an den Geltungsbereich anschließenden Wälder werden diese in einem Abstand von ca. 35 m um die Außengrenzen des KV-Terminals und der Baugrenzen westlich der B20 auf Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht untersucht. In Abstimmung mit dem Eigentümer, dem Freistaat Bayernvertreten durch die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetriebe Wasserburg, werden notwendige Sicherungsmaßnahmen (Entnahme wurfgefährdeter Bäume, etc.) durchgeführt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gefährdung durch Baumwurf auf ein Minimum reduziert werden kann. Festsetzungen wie zum „Stand sicherheitsnachweis im Baumwurfbereich ...“ wurden entsprechend in die Festsetzungen aufgenommen. Zusätzlich wird unter Hinweis auf einen Haftungsausschluss wie folgt formuliert: „Haftungsausschluss - Die Eigentümer der Wald angrenzenden Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 m zur nächsten Waldaußengrenzen innerhalb des Geltungsbereiches haben verbindlich zu erklären, dass sie keine Ansprüche irgendwelcher Art, sei es für Personen- oder Sachschäden, gegenüber den betreffenden Waldeigentümern und der Stadt Burghausen geltend machen, die durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste entstehen können.“

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Wasserwirtschaft

Über die Stadtwerke Burghausen kann die hydraulische Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und Mischwasserbehandlungsanlagen sichergestellt werden. Insofern Einrichtungen des Nutzungsbereiches Infrastruktur mit einem ggf. zu errichtenden Container-Servicecenter beantragt werden, so kann dies ebenfalls bewerkstelligt werden. Eine übergangsmäßig zulässige Kleinkläranlage ist lediglich eine Übergangslösung für den Bau des KV-Terminals mit seiner geringen Abwasserfracht. Die direkte Einleitung zur Kläranlage der Wacker Chemie AG wurde geprüft. Es besteht keine Möglichkeit der Realisierung. Im Zuge der weiteren Planungs- und Genehmigungsschritte (Planfeststellungsverfahren, Bauantragsverfahren) wird die Funktionalität der Niederschlagswasserversickerung und der Wasserversorgung der weiteren Planungsschritte entsprechend überprüft und durch entsprechende Auflagen gesichert. Hinsichtlich der PFOA-Belastung wird auf die Abwägung zur Gesundheitsvorsorge verwiesen.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des Verkehrs

Die neue Kreuzung B 20/Zuführungsgleis wird in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein im Zuge der Ausführungsplanung geplant. Bei der Planung werden die Möglichkeiten (z.B. Längsneigungen der Gleisanlagen, Optimierung der Überbauhöhe der neuen Brücke) soweit ausgeschöpft, dass in Abwägung der Realisierbarkeit des Vorhabens „KV-Terminal mit Infrastruktur“ mit der Bedingung, eine wirtschaftlichen Lösung zu entwickeln, trotzdem die Straßenoberfläche der B20 möglichst wenig angehoben werden muss. Der Umbau des Knotens B 20/Kreisstraße AÖ 24 wird so erfolgen, dass dieser auch von Schwertransporten befahren werden kann. Der Transport soll in beide Richtungen möglich sein. Der Kreisverkehr östlich der B 20 wird als ausreichend dimensioniert betrachtet. Mit dem Straßenbauamt wird rechtzeitig vor Baubeginn eine Bau- und Unterhaltungsvereinbarung abgeschlossen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden. Die Hinweise zur Kostentragungspflicht werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone in einer Tiefe von 20 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke gemessen wird beachtet. Die genannte, südlich der Unterführung der AÖ24 gelegene bisherige Zufahrt, von Burghausen kommend, abzweigend von der B20 nach Haiming, bleibt bei Notwendigkeit als Behelfs- oder Notausfahrt für Großraum- und Schwertransporte geöffnet. Inwiefern auf Anregung der Gemeinde Haiming die Öffnung auch für den sonstigen Verkehr bis zur Erschließung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes östlich der B20 zwischen OMV-Gleisharfe und B 20 bewerkstelligt werden kann, ist im Detail im Zuge der Ausführung der neuen Aus- und Einschleifung nördlich der Unterführung, insbesondere auch aus Sicherheitsgründen, mit dem Straßenbauamt zu klären.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich des technischen Umweltschutzes insbesondere Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge

Immissionsschutzgesetz:

Im Verfahren der Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zum KV-Terminal mit Infrastruktur wurde in der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87a abgeprüft. Da sogar das KV-Terminal die zulässigen Immissionswerte mehr als 10 dB unterschreitet, kann auch vom Teilbereich Infrastruktur von einer entsprechenden Unterschreitung ausgegangen werden.

Im Rahmen der Konfliktbewältigung wurde konstatiert, dass für das KV-Terminal, welches den überwiegenden Teil der Bebauungsplanflächen in Anspruch nehmen soll, ein geräuschimmissionsschutzfachliches Gutachten erstellt wurde, welches vorsorglich die Anwendbarkeit der TA Lärm unterstellt und belegt, dass durch das Vorhaben an nahezu allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden, sodass diese Immissionsorte unter Berücksichtigung der Wertung nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Im Falle der Ansiedlung anderer Nutzungen auf den weiteren Bebauungsplanflächen (Bereich Infrastruktur) kann (ebenfalls) davon ausgegangen werden, dass diese lediglich Immissionsbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten verursachen werden, die die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Die betreffenden Immissionsorte liegen nicht im Einwirkungsbereich des bzw. der Vorhaben. Im Bebauungsplan Nr. 87a sprechen die erheblichen Entfernungen zu den schutzbedürftigen Nutzungen dafür, dass hier nicht von relevanten Konflikten auszugehen ist. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass innerhalb des vorliegend relevanten Geltungsbereiches Anlagen/Nutzungen zur Ansiedlung gelangen könnten, welche genehmigungsfrei zulässig sind. Insgesamt kann damit davon ausgegangen werden, dass eine Konfliktbewältigung in dem bzw. den nachfolgenden Zulassungsverfahren gewährleistet ist. In den Folgeverfahren der Bauantragsphase müssen die sich ansiedelnden Betriebe den entsprechenden Nachweis erbringen.

Gesundheitsvorsorge:

Wie bereits in der Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes „KV-Terminal mit Infrastruktur“ beschlossen, soll im Geltungsbereich aufgrund der Lage im Randbereich von vermuteten PFOA-Belastungen, im Zuge der Ausführung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens oder in folgenden Genehmigungsverfahren eine Beprobung nach PFOA in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt stattfinden. Bisherige Beprobungen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens lassen auf eine äußerst geringe PFOA-Belastung in einem westlichen Randbereich schließen. Die Berücksichtigung von möglichen PFOA-Belastungen wird in nachfolgendem Hinweis formuliert.

Der durch das Landratsamt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erhaltene Hinweis auf die Abprüfung des Vorhandenseins von Kampfmitteln im Geltungsbereich wird aufgenommen und ebenfalls unter Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen: Hinweis: „Es ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich PFOA-Belastungen über den Grenzwerten bzw. Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg aufzufinden sind. Im Zuge folgender Genehmigungsverfahren und Bauausführungen soll dahingehend eine Beprüfung auf den Ausschluss von Gefährdungen erfolgen.“

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich der Spartenleitungen

Im Zuständigkeitsbereich der bayernets GmbH (vorher Bayerngas GmbH) hat die Prüfung ergeben, dass die Gashochdruckleitung Gendorf-Burghausen (2432) DN300/PN70 mit Begleitkabel östlich der B 20 liegt. Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87a, wird deshalb durch das Verfahren nicht tangiert. Regelungen werden diesbezüglich innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zum KV-Terminal inklusive des Zuführungsgleises getroffen. Eine Abstimmung zur Regelung von Querungen wird ebenfalls im Planfeststellungsverfahren vorgenommen. Die Gashochdruckleitung Gendorf-Schnaitsee (8002) DN800/PN84 mit Begleitkabel verläuft westlich der B 20, zwar vorwiegend innerhalb des Stadtgebietes, führt aber am Geltungsbereich auf der westlichen Anschlussfläche im Bereich des südlichen Hauptgeräumtes vorbei (Darstellung im BP Nr. 87a). Die geplante Gashochdruckleitung Burghausen–Finsing DN 1200/PN100 mit Begleitkabel führt nördlich und westlich in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich vorbei. Auswirkungen auf die Planung dürfen nicht erwartet werden bzw. werden in Abstimmung mit dem Spartenträger innerhalb des Planfeststellungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens geregelt. Die Leitungsführungen im Nahbereich des Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan Nr. 87a als Planzeichen dargestellt. Gemäß den digitalen Angaben der WINGAS TRANSPORT GmbH wurden die Erdgashochdruckleitung FL Südal DN 700 (inklusive Schutzstreifen von gesamt 8,00 m – Anlage mittig) sowie die LWL Trasse des LWL-Kabels Wingas (Lage im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung FL Südal DN 700) und die zusätzlich aufgenommenen Leitungen anderer Sparten bereits in den Planentwurf übernommen. In den Folgeplanungen (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplan Nr. 87 a) werden konkret Festsetzungen und Ausarbeitungen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten innerhalb der Erschließungs- und Industriegebietsflächen (KV-Terminal mit Infrastruktureinrichtungen) in notwendiger Abstimmung mit den genannten Spartenleitungen vollzogen. Suchschachtungen bzw. Detailabklärungen werden in den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt. Die „Auflagen und Hinweise zum Schutz der Wingas Erdgashochdruckleitungen“ (Merkheft) werden zur Kenntnis genommen.

In den Folgeplanungen werden auch die E.ON Bayern AG und weitere betroffene Spartenträger wie die Telekom entsprechend eingebunden. Dies wurde auch unter Hinweise formuliert. Im Einflussbereich der Stadt Burghausen wird darauf geachtet, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Spartenanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit allen 22 Stimmen

Betroffenheit hinsichtlich Bahnanlagen

Die Hinweise der DB Services Immobilien GmbH, wonach Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen sind, alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen sind, Abwehrmaßnahmen nach § 1004 i.V.m. § 906 BGB sowie dem BImSchG vom Bauherrn zu tragen sind und gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schallschutzmaßnahmen unter ausschließlicher Inanspruchnahme von Fremdgrund vorzunehmen sind, werden ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht zur Kenntnis genommen.

Mit allen 22 Stimmen

Der Bebauungsplan Nr. 87a „KV-Terminal mit Infrastruktur“ in der Fassung vom 04.10.2011 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen weiteren Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht vom 04.10.2011 und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17.07.2011 sowie der Schalltechnischen Untersuchung mit Lärmkontingentierung vom 12.08.2011 als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Mit allen 22 Stimmen

2.4. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 für den Bereich Robert-Koch-Straße (südlich), Wackerstraße (westlich), Gaußstraße (nördlich), Leibnizstraße (östlich), Hauserbauern-Grundstück im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB;**
Vorstellung der Planungsvarianten

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Im Namen der CSU-Fraktion spricht sich Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö für die Variante 2 aus. Problematisch wird jedoch die Festsetzung der Gebäudehöhe in der letzten Reihe (3 Häuser) gesehen. Um den Übergang zur Einfamilienhausbebauung kontinuierlicher zu gestalten, sollte die Höhe um 1 Geschoss reduziert werden. Zudem sollte der Kinderspielplatz allgemein zugänglich sein und für Kinder bis 10 Jahre erweitert werden.

Frau Stadträtin Grundler kommt in den Sitzungssaal zurück.

Frau Stadträtin Stückler stimmt bezüglich der Höhe der letzten Gebäudereihe ihrem Vorredner voll zu. Eine Reduzierung um ein Stockwerk wäre wesentlich harmonischer für das gesamte Gebiet. Ihrer Ansicht nach wäre der Kinderspielplatz im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebiets (s. Variante 1) besser zugänglich.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erläutert, dass die Gebäudehöhen nach dem von den Abstandsflächen her möglichen Maximum ausgelegt sind. Bezüglich der Höhenentwicklung hat man sich an den bestehenden Gebäuden an der Robert-Koch-Straße orientiert, sodass ein gewisses Gefälle von Norden nach Süden entstehen würde. Der Vorteil des Bebauungsplangebiets besteht darin, dass lediglich ein bestehendes Gebäude durch die geplante Bebauung benachteiligt werden würde. Die restlichen bestehenden Häuser liegen sehr günstig auf der Süd- und Westseite des zu bebauenden Gebiets und wären durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Stadler sollte man bei der Höhendiskussion das gesamte Gebiet betrachten. Nach Norden zur Robert-Koch-Straße hin bestehen schon entsprechend hohe Gebäude. Zudem sind die Abstandsflächen zur Bebauung Leibnizstraße hin sehr groß. Da als Obergeschoss ein zurückgesetztes Terrassengeschoss geplant, ist dies auch mit der umliegenden Einfamilienhausbebauung verträglicher.

Herr Stadtrat Strebel hält das Grundstück sehr wichtig und spricht sich daher für eine dichte Bebauung aus. Von den Abstandsflächen her sollte man an die obere Grenze gehen, um im Stadtzentrum eine verdichtete Bebauung zu schaffen. Seiner Ansicht nach haben die Einfamilienhäuser an der Leibnizstraße einen anderen Charakter.

Herr Stadtrat Schultheiß verweist auf die nördliche und südliche Robert-Koch-Straße, die mit Häusern mit gleich hohem Satteldach bebaut ist und die gleiche Höhe haben wie das neu gebaute Brehm-Gebäude mit E+4. Eine Festsetzung E+3 entspräche demnach einer um 1 Stockwerk niedrigeren Bebauung als der bereits vorhandene Bestand.

Herr Stadtrat Resch schlägt vor eine 3D-Simulation ausarbeiten zu lassen, damit man sich die Höhenentwicklung besser vorstellen kann.

Herr Stadtrat Schacherbauer und Herr Stadtrat Strebel verlassen den Sitzungssaal.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren soll auf der Basis der Variante II mit insgesamt einem Gebäude an der Wackerstraße und fünf Gebäuden im Innenbereich weitergeführt werden. Die in der Diskussion aufgeworfenen Punkte werden in eine 3D-Simulation eingearbeitet und dem Stadtrat zum Billigungsbeschluss präsentiert.

Mit allen 21 Stimmen

2.5. **Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 1 BauGB für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt auf der Grundlage des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz";**
Beschlussfassung zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen

Die Altstadtsanierung in Burghausen hat sich als eine Aufgabe herausgestellt, die trotz eines Zeitraumes von mehr als vierzig Jahren nicht vollständig als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse in der Altstadt, aber auch in Folge zwischenzeitlich brachfallender privater und öffentlicher Gebäude, lässt sich ein Zeitpunkt für einen vollständigen Abschluss der Altstadtsanierung nicht absehen. Gerade in den vergangenen Jahren sind neue Dringlichkeiten entstanden.

Das Sanierungsgebiet Altstadt ist eine der frühesten und umfangreichsten Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung. Die Aufnahme in das Förderprogramm "Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern" bildete ab 1965 die Grundlage für erste Sanierungsvorhaben in der Altstadt. 1971 erfolgte mit der Überleitung in das neue Städtebauförderungsgesetz die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm. Am 19.07.1972 beschloss die Stadt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes in der Altstadt.

In den vergangenen Jahren ist das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet von Seiten der Städtebauförderung der Regierung von Oberbayern abgeschlossen und abgerechnet worden. Die Stadt hat jedoch die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bisher nicht aufgehoben; es bildet nunmehr in seinem Geltungsbereich weiterhin die Arbeitsgrundlage. 2009 wurde mit dem neu ins Leben gerufenen Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" die Möglichkeit geschaffen, städtebaulich relevante Denkmalobjekte gemeinsam mit Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln zu fördern. Hierzu hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.03.2011 den Antrag auf Aufnahme der gesamten Altstadt von Burghausen in das Bund-Länder-Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz" beschlossen.

In der Stadt Burghausen wird das Sanierungsvorhaben Seitz, Stadtplatz 54, durchgeführt. Die Förderung durch das Bund-Länder-Programm ist grundsätzlich gebietsbezogen und setzt die Lage des Förderprojektes in einem förmlich festgelegten oder in Vorbereitung befindlichen Sanierungsgebiet voraus. Das Sanierungsgebiet Altstadt besteht bereits seit seiner Überleitung in das Städtebauförderungsgesetz 1971. Der Bereich der Messerzeile, des Stadtplatzes und der Zaglau sowie einzelne Grundstücke bzw. Gebäude waren seinerzeit in die Altstadtsanierung nicht einbezogen, da nach einer Eigentümerbefragung dafür kein Bedarf bestand. 1987 wurde die Hereinnahme des Bereiches Messerzeile 14 und 15, des ehemaligen Gasthofes Ziererbräu, beschlossen.

Das Vorhaben Seitz liegt somit außerhalb des bisher förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Dies wurde von der Regierung von Oberbayern inzwischen festgestellt und der Stadt aufgegeben, diese Voraussetzungen nachzuholen. Für den Erweiterungsbereich Stadtplatz und nördliche Altstadt, Zaglau soll nunmehr aus formalrechtlichen Gründen ein gleichnamiges, eigenständiges Sanierungsgebiet II ausgewiesen werden.

Neben Objektsanierungen stehen als weitere geplante Maßnahmen die Schaffung einer Quartiersgarage und eines Quartiersparks mit Anknüpfung an Salzachhänge und Neustadt in der Zaglau sowie die Verbesserung der Bausubstanz und Erhöhung der Wohnqualität in der Altstadt an.

Es ist daher der Beschluss über die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB für das "Sanierungsgebiet II - Stadtplatz und nördl. Altstadt/ Zaglau" zu fassen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Stadt Burghausen beschließt die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen für das geplante "Sanierungsgebiet II - Stadtplatz und nördliche Altstadt/ Zaglau" auf der Grundlage des Abgrenzungsplanes vom 29.09.2011 über das neu geschaffene Bund-Länder-Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz".

Mit allen 21 Stimmen

Von 16:25 bis 16:40 Uhr findet eine Pause statt.

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplans 2011 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Zu Seite 9 – HHSt. 8811.1451 (Unbebauter Grundbesitz – Pachten)

Die erhöhten Einnahmen resultieren aus dem Abschluss neuer Pachtverträge während des Jahres.

Zu Seite 9 – HHSt. 9000.0010 (Allgemeine Finanzwirtschaft – Grundsteuer B)

Bewertung von neu bebauten Flächen eines Industriebetriebs.

Zu Seite 9 – HHSt. 9000.0811 (Allgemeine Finanzwirtschaft – Verwarnungsgelder)

Für den Ansatz von 70.000 € wurden die Einnahmen aus dem Vorjahr zugrunde gelegt. Die bisherigen Messanlagen konnten die Geschwindigkeitsverstöße in beide Fahrrichtungen gleichzeitig messen. Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern hat sich im Jahr 2011 jedoch neue Messanlagen angeschafft, die nur eine Fahrrichtung messen können.

Zu Seite 14 – HHSt. 4645.5010 (Kindergarten Maria Ward – Gebäudeunterhalt)

Bei einer Begehung durch einen Sachverständigen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes wurden diverse Sicherheitsmängel (bspw. Fenster und Türen dürfen nicht von Kindern zu öffnen sein) festgestellt, die behoben werden mussten. Diese Maßnahmen mussten im gesamten Kindergarten – also auch in dem Bereich der durch die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen war – durchgeführt werden.

Zu Seite 16 – HHSt. 5900.5165 (Freizeitpark Lindach – Unterhalt Grünanlagen)

Die Erhöhung im Ansatz um ca. 33.000,00 € im Nachtragshaushalt 2011 kommt wie folgt zustande:

- *Erhöhung des Pflegeaufwandes am neuen Rasenspielfeld durch eine Intensivierung der Pflege zur Entwicklung in Richtung eines Stadionrasens ab Sommer 2011 (Mähhöhe neu ca. 2-2,5 cm Umstellung Mahd auf 2 mal wöchentlich von bisher alle 7 – 10 Tage – bisher nur Rasen bis ca. 3-4 cm Schnitthöhe für Breitensport entwickelt); inklusive verstärkte Düngung, Aerifizieren und Aufbringen von Quarzsand, etc.*
- *Erhöhung des Pflegeaufwandes für die Flächenmahd an der neuen Obstwiese am Grillplatz und sonstiges – Ausmähen der Bäume; Erhöhte Pflege durch Neueinrichtungen, Entwicklung eines Mathematik-Lehrpfades, etc.;*

Zu Seite 30 – HHSt. 5832.9552 (Park- und Grünanlagen – Grünflächen)

Herr Stadtrat Kokott spricht sich dafür aus, dass der Ansatz für die Aussichtsplattform nicht gestrichen werden sollte. Die Zurückstellung der Aussichtsplattform wurde vom Stadtrat nicht beschlossen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass zunächst die Planung für den Burgaufzug abgeschlossen werden sollte. Die Haushaltsmittel für die Aussichtsplattform in Einnahmen (Städtebauförderungsmittel) und Ausgaben können bei entsprechender Beschlussfassung neu veranschlagt werden.

Zu Seite 27 – HHSt. 2301.9880 (Gymnasium – Investitionszuweisungen)

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird davon ausgegangen, dass die Stadt für die Sanierung der Turnhalle des Kurfürst-Maximilian-Gymnasiums keinen Zuschuss leisten wird bzw. leisten muss.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Nachtragshaushaltsplan 2011 wird in der vorgelegten Form verabschiedet und folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting

für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burghausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht / vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
A) im Verwaltungshaushalt der Stadt die Einnahmen und Ausgaben	21.400.000	71.600.000	93.000.000
B) im Vermögenshaushalt der Stadt die Einnahmen und Ausgaben	9.400.000	21.900.000	31.300.000
C) die Haushalte der von der Stadt verwalteten Johannes-Hess-Stiftung und der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung werden nicht verändert			

§ 2

Die bei folgenden Einrichtungen eingeführte Teilbudgetierung wird wie folgt geändert:

UA	Einrichtung	Budget-Nr.	Budget alt	Budget neu
1311	Feuerwehr Burghausen	13.001.000	365.880 €	365.880 €
1312	Feuerwehr Raitenhaslach	13.002.000	30.820 €	30.820 €
3211	Stadtmuseum	32.001.000	319.720 €	319.720 €
3212	Fotomuseum	32.002.000	86.830 €	118.830 €
3331	Musikschule	33.000.000	65.350 €	65.350 €
3521	Stadtbibliothek	35.000.000	144.100 €	152.100 €
	Tiefbau	41.000.000	1.634.146 €	2.023.846 €
7624	Bürgerhaus	76.000.000	310.340 €	310.340 €

Die Teilbudgetierung umfasst die Sach- und Betriebskosten (Gruppe 5 und 6 ohne kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen) bzw. den Erwerb von Vermögensgegenständen (nicht bei Budget 41.000.000 - Tiefbau) im Vermögenshaushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommHV). Deckungsfähigkeit besteht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommHV.

Bei den budgetierten Unterhaltskosten ergeben sich folgende Änderungen:

Grupp. Art Nr.	Budget-Nr.	Budget alt	Budget neu	
.5010	Unterhalt eigener Gebäude	10.000.000	1.607.250 €	1.926.250 €
.5020	Unterhalt nichteigener Gebäude	20.000.000	6.500 €	6.500 €
.5040	Unterhalt betriebstechnischer Anlagen	40.000.000	125.000 €	137.000 €
.5420	Heizungskosten	50.000.000	368.000 €	368.000 €
.5440	Stromkosten	60.000.000	153.600 €	173.100 €
.5450	Wasser/Abwasser	70.000.000	37.450 €	37.450 €

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Burghausen, 12. Oktober 2011

STADT BURGHAUSEN

gez.

Hans Steindl
1. Bürgermeister

Mit allen 23 Stimmen

4. Sonstiges

4.1. Tetrafunk / Beitritt zum Moratorium bezüglich einer öffentlichen Überprüfung des Projekts "TETRA-BOS-FUNK"

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Kamhuber erläutert, dass das Schreiben des Städtetags auf mehreren Seiten bezüglich des digitalen Behördenfunks Projektängel aufgezeigt und auf fehlende bzw. mangelhafte Rechtsgrundlagen hinweist. Zudem gab es in der Vergangenheit bei Übungen Probleme mit der technischen Zuverlässigkeit. Auch sollten die Bedenken der Burghauser Bürger ernst genommen werden. Herr Stadtrat Kamhuber bittet im Namen der SPD-Fraktion darum, dem Antrag zuzustimmen.

Herr Stadtrat Dr. Blum ist grundsätzlich für den Beitritt zum Moratorium – jedoch nur, wenn dadurch der Bau der Sendemasten nicht ausgesetzt wird. Die Technik der Zukunft ist seiner Ansicht nach die Digitaltechnik. Es sollte daher nicht dazu beigetragen werden, dass die Einführung einer modernen Technologie verzögert wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass mit dem Beitritt zum Moratorium konsequenterweise auch die bei der Stadt anhängigen Verfahren ruhen sollten und er bezüglich der zeitlichen Aussetzung kein Problem sieht.

Laut Herrn Stadtrat Strebel soll die Stadt mit dem Beitritt zum Moratorium ein klares Zeichen nach außen setzen. Es müssen noch verschiedene Fragen wie bspw. Schulung, Alarmierung, Flächenabdeckung geklärt werden. In der Vergangenheit hat noch kein Test in der Fläche funktioniert.

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö spricht sich für den Beitritt zum Moratorium aus. Er teilt jedoch nicht die Bedenken der Öffentlichkeit hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Wirkung des Tetrafunks.

Herr Stadtrat Resch weist darauf hin, dass noch nicht unter Beweis gestellt wurde, dass der digitale Behördenfunk bereichsübergreifend eingesetzt werden kann und deswegen schon eine Großübung abgebrochen werden musste.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Burghausen tritt dem Moratorium bei, welches das Staatsministerium und die Projektgruppe DigiNet auffordert, den Bau der Sendeeinrichtungen auszusetzen, bis die offenen Fragen aus dem Schreiben des Städtetags vom 28.06.2011 geklärt sind.

Das Zustimmungsverfahren (Standort Kümmernis) und das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren (Standort Burg) bleiben weiterhin ausgesetzt.

Mit 22 zu 1 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Termine

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist auf folgende Termine hin:

- *Freitag, 21.10. um 17 Uhr: Buchvorstellung mit der TU München (Steinerner Saal)*
- *Montag, 24.10. um 19 Uhr: Großübung der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen (Hans-Stethaimer-Schule)*
- *Montag, 05.12. um 19 Uhr: Bürgerversammlung (Stadtsaal)*
- *Sitzungstermine 2012 (s. Anlage)*

2. Altstadt-Symposium

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kamhuber antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Altstadt-Symposium voraussichtlich im Laufe des 1. Quartals 2012 stattfinden soll.

3. 3D-Modell

Herr Stadtrat Kamhuber plädiert dafür, die Bebauung des Hauserbauerngrundstücks zum Anlass zu nehmen, eine interaktive 3D-Darstellung des Geländeareals mit Gebäuden ausarbeiten zu lassen.

Nach Meinung von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl bringt eine interaktive Darstellung beim Bebauungsplan Hauserbauerngrundstück nichts. Anhand eines Modells mit umliegender Bebauung sind die Proportionen gut darstellbar. Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht auch in absehbarer Zeit kein größeres Baugebiet, wo eine interaktive Darstellung unbedingt notwendig wäre.

4. Zeitungsartikel Burghauser Anzeiger vom 12.10.2011 ("Ausbauplan Staatsstraßen")

Herr Stadtrat Englisch bezieht sich auf den Zeitungsartikel des Burghauser Anzeigers vom 12.10.2011 (Ausbaupläne der Staatsstraßen) und fragt nach ob die Ortsumgehung Pirach und der Ausbau der Staatsstraße 2107 (Pirach – Hochöster) die Dringlichkeitsstufe 1 bekommen haben und die Ortsumgehung Burghausen nicht.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Bundesstraße B20 nicht im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen ist und für das Straßenbauamt Traunstein Planungsverbot für die Ortsumgehung Burghausen als Bundesstraße besteht. Deshalb wird die Planung der Ortsumgehung als Kreisstraße vom Landkreis Altötting vorangetrieben.

5. **Schlittenberg**

Herr Stadtrat Englisch spricht sich dafür aus, dass für den durch die Bebauung des Hauserbauerngrundstücks weggefallene Schlittenberg im östlichen Bereich des Stadtgebiets ein Ersatz gefunden werden sollte.

Herr Stadtrat Jedlitschka verweist auf das Nachbargrundstück der Kläranlage, auf dem sich bereits ein Schlittenberg befinden würde. Evtl. könnten mit dem Eigentümer des Grundstücks bzgl. der Nutzung des Schlittenbergs entsprechende Verhandlungen geführt werden.

6. **Fahrradständer Messehalle**

Laut Herrn Stadtrat Harrer sollte bei der Messehalle eine dauerhafte Lösung für die Errichtung von Fahrradständern gefunden werden.

7. **Hinweisschild Altstadt**

Um zu verhindern dass ortsfremde bei der Kreuzung Mautnerstraße / Kapuzinergasse geradeaus in Richtung Tiefgarage Heilig Geist-Spital fahren und dann umständlich wenden müssen, sollte auf Anregung von Herrn Stadtrat Fabian an dieser Kreuzung ein Hinweisschild zur Altstadt errichtet werden.

8. **Poller Burgeinfahrt**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Jedlitschka erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Poller bei der Burgeinfahrt tagsüber ausgefahren und nachts abgesenkt sein sollte.

9. **Tiefgarage Stadtplatz**

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö verweist auf die Bürgerversammlung 2010, in der angeregt wurde die Kurzparkplätze in der Stadtplatz-Tiefgarage von der Salzachseite auf die Burgseite zu verlegen. Er fragt nach, ob diese Anregung schon geprüft worden ist.

10. **Jugendausschuss**

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Schacherbauer antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass der Antrag auf Bildung eines Jungendausschusses an die Antragsteller mit der Bitte zurückgegeben wurde ein Konzept für die Mitarbeit der Jugendlichen in kommunalpolitischen Angelegenheiten auszuarbeiten. Ein derartiges Konzept wurde bisher noch nicht vorgelegt.

Frau Stadträtin Grundler (Jugendreferentin) ergänzt dass die Gruppe, die den Antrag damals ausgearbeitet hat nicht mehr besteht und das Projekt von Neuem gestartet werden müsste.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:45 Uhr

Burghausen, 12.10.2011

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**